



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Bestätigung KISA-Beitritt	78
Mehrausgabe im Sinne des § 15 Abs. 6 ThürEBV für Vergabe Planungsleistungen nach VgV – 2.BA GU ehemalige Hautklinik	78
Umbesetzung Studierendenbeirat	79
Jugendumobilität und Ehrenamt weiter fördern	80
Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur für die Jahre 2025 bis 2028	81
Klimaschutzagentur Jena gGmbH	82
Gewaltschutz stärken - Übergangsfinanzierung für das Frauenhaus Jena	82
Erneute Verlängerung der Fristen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB J-40 "Wohnen am alten Weinberg"	83

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan B-Lr 02 „Wohnbebauung An der Isserstedter Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie Anpassung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes „Wohnbebauung an der Isserstedter Straße, Lützeroda“ im Wege der Berichtigung	84
Ausschusssitzungen	87
Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen	87

Öffentliche Ausschreibungen

Rahmenvertrag zur Lieferung von Kiefer-Särgen hell lackiert vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2026	87
Rahmenvertrag Asphaltstraßenbau Stadtgebiet Jena 2025/2026	88

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 20. Februar 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Februar 2025)

Beschlüsse des Stadtrates

Bestätigung KISA-Beitritt

- beschl. am 18.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0242-BV

Der Stadtrat bestätigt nochmals, auch in Kenntnis der am 25. September 2024 beschlossenen 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) den mit Beschluss Nr. 23/2103-BV am 06.09.2023 beschlossenen Beitritt der Stadt Jena zum Zweckverband KISA.

Begründung:

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung der 5. Satzungsänderung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen wurde KISA darauf hingewiesen, dass die 5. Änderungssatzung nicht nur den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern zum Inhalt hat, sondern auch weitere inhaltliche Änderungen der Verbandssatzung (z.B. Anpassung von Wertgrenzen und Zuständigkeiten).

Diese Änderungen waren dem Stadtrat bei seiner damaligen Entscheidung zum Beitritt zur KISA nicht bekannt, so dass die Rechtsaufsichtsbehörde davon ausgeht, dass seine Entscheidung über den Beitritt somit auf der Grundlage einer Verbandssatzung getroffen wurde, die mit Wirksamkeit des Beitritts so nicht mehr bestehen wird. Da der Beitritt noch nicht wirksam ist, konnte in der Versammlung am 25. September 2024 beim Beschluss über die 5. Änderungssatzung auch noch nicht der Oberbürgermeister kraft Amtes des neu aufgenommenen Verbandsmitglieds mitwirken. Somit muss sich der Stadtrat erneut mit der Angelegenheit befassen und eine Entscheidung (durch Beschluss) dahingehend treffen, ob die Stadt Jena auch in Kenntnis der 5. Änderungssatzung weiterhin dem ZV KISA beitreten will oder nicht. Im Rahmen der Beschlussvorlage wird die 5. Änderungssatzung sowie eine Lesefassung der Verbandssatzung - mit den Änderungen - zur Kenntnis zu geben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Mehrausgabe im Sinne des § 15 Abs. 6 ThürEBV für Vergabe Planungsleistungen nach VgV – 2.BA GU ehemalige Hautklinik

- beschl. am 18.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0185-BV

001 Mehrausgaben in Höhe von 500 T€ für die Durchführung des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen GMU ehemalige Hautklinik, Sanierung 2. BA.

Begründung:

Wirtschaftsplanentwurf 2025/26, laufende Nummer 71: Gemeinschaftsunterkunft ehemalige Hautklinik, Sanierung 2. BA

Die ehemalige Hautklinik wurde 2024 durch die Stadt Jena vom Freistaat Thüringen erworben. In einem 1. Bauabschnitt wurde der Ostflügel für die Unterbringung von ca. 100 Geflüchteten bis zum März 2024 hergerichtet, wobei aufgrund der engen Terminsetzung (Auszug aus der ehemaligen Frauenklinik/Bachstraße) nur sicherheitstechnisch unbedingt notwendige Maßnahmen realisiert wurden und im Wesentlichen die vorhandenen Raumstrukturen übernommen wurde. Im 2. Bauabschnitt soll der Westflügel grundhaft saniert werden, um in diesem Gebäudeteil weitere ca. 100 Unterkunftsplätze zu schaffen. Im Westflügel befinden sich auch die zentralen technischen Anlagen des gesamten Gebäudes. Diese Anlagen sind stark sanierungsbedürftig, insbesondere die Wärmeerzeugung, die über eine Gaskesselanlage aus dem Jahr 1990 realisiert wird, muss unbedingt erneuert werden. Aber auch das gesamte Trinkwassernetz mit Sanitäranlagen, die Löschwasserversorgung und die Elektro- und Sicherheitsanlagen sind zu erneuern. In diesem Zusammenhang sollen auch energetische Maßnahmen am Objekt erfolgen. Des Weiteren sind umfangreiche brandschutztechnische Anforderungen umzusetzen, die an eine Gemeinschaftsunterkunft dieser Größe gestellt werden.

Die Gesamtkosten für das Projekt, 2.BA, werden im Wirtschaftsplan-Entwurf von KIJ für die Jahre 2025/26 in Höhe von 5 Mio. € eingestellt.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Planungsleistungen betragen nach aktueller Kostenschätzung:

Architektur: 670 T€
 HLS: 580 T€
 Elektro: 180 T€
 Brandschutz: 20 T€
Gesamtsumme: 1,45 Mio. €

In dieser Größenordnung wird für die Vergabe der Planungsleistungen ein VgV-Verfahren notwendig, das einen Zeitraum von 3 Monaten in Anspruch nimmt. Ein VgV-Verfahren darf jedoch nur eröffnet werden, wenn die finanzielle Absicherung der Planungshonorare durch den Auftraggeber gesichert ist (*OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.11.2013 – VII-Verg 20/13, NZBau 2014, 121*).

Diese gesicherte Finanzierung muss mindestens für die 1. Stufe der Beauftragung (d.h. Leistungsphase 1-3 nach HOAI) erfolgen.

Gesamtsumme: 1,45 Mio. €
 Davon ca. 1/3 für Stufe 1 der Beauftragung (LPh.1-3):
Gesamtsumme Stufe 1: 500 T€

Um eine fristgemäße Durchführung des Bauvorhabens zu gewährleisten, insbesondere die Erneuerung der Wärmeerzeugung für das gesamte Objekt ab 2026/27 abzusichern, ist die umgehende Ausschreibung der Planungsleistungen entsprechend VgV erforderlich.

Die anfallenden Mehrkosten werden aus geplanten, nicht ausgegebenen Mitteln des Wirtschaftsplans 2023/24 unter

- 2.1.46 Neubau Bibliothek und Bürgerservice 100.000€
- 2.1.4 GMS An der Trießnitz 100.000€
- 2.1.33 Neubau FWGH Zwätzen 100.000€
- 2.1.54 Wagnergasse 25 50.000€
- 2.1.58 GU Egelsee, Ergänzung Container 150.000€

gedeckt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Umsetzung Studierendenbeirat

- beschl. am 18.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0232-BV

001 Der Stadtrat bestätigt Jannik Dotzki als Mitglied im Studierendenbeirat (Vertreter der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule).

002 Der Stadtrat bestätigt Helen Würflein als Mitglieder im Studierendenbeirat (Vertreterin der Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität).

003 Der Stadtrat bestätigt Amalie Schöpke als stellvertretendes Mitglied im Studierendenbeirat (Vertreterin des Stadtrates, Vertreterin von Petra Teufel).

Begründung:

Zu 001

Der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule hat am 16.10.2024 per Mail mitgeteilt, dass Bianca Lena Schürlein als Mitglied des Studierendenbeirats zurückgetreten ist. Der Studierendenrat benennt Jannik Dotzki, bisher Stellvertreter, als neues ordentliches Mitglied.

Zu 002

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 21.11.2024 per Mail mitgeteilt, dass Helen Würflein als Mitglied des Studierendenbeirats benannt ist.

Zu 003

Petra Teufel hat am 10.12.24 per Mail Amalie Schöpke als stellvertretende Vertreterin des Stadtrates im Studierendenbeirat vorgeschlagen. Sie würde die bisher vakante Stellvertretung von Petra Teufel übernehmen.

Die Mitglieder des Studierendenbeirates sind nach Beschluss:

1.	Helen Würflein	Vertreter/-in der Studierenden der Universität (Studierendenrat)
2.	Jan Philipp Poth	Vertreter/-in der Studierenden der Universität (Studierendenrat)
3.	Pascall Zillmann	Vertreter/-in der Studierenden der Universität (Studierendenrat)
4.	vakant	Vertreter/-in der Studierenden der Universität (Studierendenrat)
5.	vakant	Vertreter/-in der Studierenden der Universität (Studierendenrat)
6.	Jannik Dotzki	Vertreter/-in der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Studierendenrat)
7.	Kristine Trzeba	Vertreter/-in der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Studierendenrat)
8.	Johanna Grenzer	Vertreter/-in des Stadtrates
9.	Scania Sofie Steger	Vertreter/-in des Stadtrates
10.	Petra Teufel	Vertreter/-in des Stadtrates
11.	Dr. Marcus Hornung	Vertreter/-in der Universität
12.	Prof. Dr. Mario Brandtner	Vertreter/-in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
13.	Torsten Schubert	Vertreter/-in des Studierendenwerkes

Die stellvertretenden Mitglieder des Studierendenbeirates sind nach Beschluss:

1.	vakant	Stellvertreter/-in der Studierenden der Universität
2.	vakant	Stellvertreter/-in der Studierenden der Universität
3.	vakant	Stellvertreter/-in der Studierenden der Universität
4.	vakant	Stellvertreter/-in der Studierenden der Universität
5.	vakant	Stellvertreter/-in der Studierenden der Universität
6.	vakant	Stellvertreter/-in der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
7.	Laura Steiner	Stellvertreter/-in der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
8.	Paul Weiß	Stellvertreter/-in des Stadtrates
9.	Cornelius Golembiewski	Stellvertreter/-in des Stadtrates
10.	Amalie Schöpke	Stellvertreter/-in des Stadtrates
11.	Michael Götz	Stellvertreter/-in der Universität
12.	Elvira Babic	Stellvertreter/-in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
13.	Sebastian Hollnack	Stellvertreter/-in des Studierendenwerkes

Jugendmobilität und Ehrenamt weiter fördern

- beschl. am 18.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0221-BV

001 Jenaer Kinder und Jugendliche, die nicht bereits für Jenabonus oder Schülerbeförderungsleistungen berechtigt sind, erhalten ab 01.01.2025 und solange weder der Bund noch das Land Thüringen eine Familienförderung für das Deutschlandticket bereitstellen, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von einem Drittel (auf volle Euro gerundet) der jeweiligen Kosten für das Deutschlandticket. Volljährigen Schülern allgemeinbildender Schulen kann der Zuschuss auf Antrag beim Jenaer Nahverkehr bis zum Abschluss Ihrer Schulzeit verlängert werden.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ehrenamt in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen

Feuerwehren und den organisierten Notfallseelsorgern der Stadt Jena weiter zu fördern und zur Honorierung ihres Engagements den aktiven Mitgliedern die CityCard Jena-Saale-Holzland monatlich zur Verfügung zu stellen.

003 Die Finanzierung des Zuschusses zu 001 sowie der Kosten zu 002 erfolgt durch die Stadt und wird nur für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend verankert.

Begründung:

Zu 001

Mobilität ist entscheidend für die Teilhabe junger Menschen am sozialen, kulturellen und schulischen Leben in Jena. Mit dem Deutschlandticket gibt es ein attraktives Nahverkehrsangebot, das auch bundesweit genutzt werden kann. Ein befristeter finanzieller Zuschuss in Höhe von 15 Euro pro Ticket wurde durch den Jenaer Stadtrat für das Jahr 2024 beschlossen und soll sicherstellen, dass dieses Ticket unabhängig vom finanziellen Hintergrund der Familien für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende ihrer Schulzeit zugänglich bleibt. Die Bezuschussung hat sich bewährt und soll mit diesem Beschluss verstetigt werden.

Da der Bund und das Land Thüringen bislang keine Unterstützung für Familien beim Deutschlandticket bieten, wird die Stadt Jena ab dem Jahr 2025 die Kosten für das Deutschlandticket für Kinder und Jugendliche durch einen Zuschuss um ein Drittel reduzieren (Rundungen sind möglich). Dies stellt sicher, dass junge Menschen weiterhin Zugang zu vergünstigter Mobilität haben.

Zu 002

Den Freiwilligen Feuerwehren kommt in Jena durch die permanente Unterstützung der Berufsfeuerwehr bei der Bewältigung des Einsatzaufkommens eine herausragende Bedeutung zu. Bei Einsätzen mit hohem Personalbedarf, wie einem Einsatz an oder in einem Schwerpunktobjekt oder bei Flächenereignissen, sind Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren gemeinsam gefragt und arbeiten Hand in Hand. Weiterhin werden die Freiwilligen Feuerwehren bei parallel auftretenden Ereignissen eingesetzt. Gefahrenabwehr wird dabei rein ehrenamtlich getragen und selbständig organisiert. Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren leisten wie auch die Notfallseelsorger mit ihren über 150 jährlichen Einsätzen folglich einen unschätzbaren Dienst für die Allgemeinheit und erfüllen ehrenamtlich eine Pflichtaufgabe der Stadt. Dabei riskieren die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nicht zuletzt ihre Gesundheit und ihr Leben. Dazu wird neben den psychischen Belastungen und der ständigen Einsatzbereitschaft einerseits, ein stetig aufrechtzuerhaltendes Ausbildungsniveau sowie das Verständnis und die Akzeptanz von Familie und Arbeitgeber andererseits erwartet. Mit der Ausgabe der CityCard Jena-Saale-Holzland an die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren würdigt die Stadtverwaltung deren ehrenamtliche Leistung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit unserer Stadt. Weiterhin wird bestenfalls ergänzend ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, das Engagement für und in den Freiwilligen Feuerwehren weiter zu befördern.

Zu 003

Um die finanzielle Tragbarkeit dieser Maßnahme für die Stadt zu sichern, wird die Stadtverwaltung beauftragt, im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/26 eine entsprechende Veranschlagung der Mittel vorzunehmen.

Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur für die Jahre 2025 bis 2028

- beschl. am 18.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0204-BV

001 Die in Anlage 1 befindliche Zuschussvereinbarung 2025 bis 2028 zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur wird bestätigt.

Begründung:

JenaKultur unterbreitet Kultur-, kulturelle Bildungs-, Tourismus- und Freizeitangebote für diverse Zielgruppen und wirkt an einem professionellen Stadtmarketing mit. Darüber hinaus übernimmt JenaKultur, im Auftrag der Stadt, die Betreuung der hoheitlichen Aufgabe der Kulturförderung. Dabei ist JenaKultur konkret für die Prüfung, Abrechnung und Ausreichung der auf Grundlage der Gremienentscheidungen ausgereichten Kulturfördermittel verantwortlich.

Die aktuelle Zuschussvereinbarung umfasste den vierjährigen Zeitraum von 2021 bis 2024. Dieser Zeitraum und die darin enthaltenen Planungsgrundlagen waren maßgeblich von den Unvorhersehbarkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Umsätze der Post-Pandemiezeit, aber auch von positiven Impulsen wie der Fertigstellung des Neubaus der Ernst-Abbe-Bücherei sowie der Sanierung des Volkshauses, dessen Aktivierung als Kongresszentrum und auch der Umsetzung des Zukunftskonzeptes der Jenaer Philharmonie geprägt.

Die vorliegende neue Zuschussvereinbarung umfasst den Zeitraum 2025 bis 2028. In den Planungsansätzen wird von einer quantitativen Fortschreibung des umfangreichen vorhandenen Leistungsspektrums ausgegangen. Gleichzeitig werden qualitative Entwicklungsthemen entsprechend der aktuellen Kulturkonzeption der Stadt Jena priorisiert. Nach den Jahren strukturell-quantitativen Wachstums soll sich JenaKultur in der beginnenden Zuschussperiode zwar qualitativ weiterentwickeln können, aber strukturelles Wachstum nur mit einem mittelfristigen Entwicklungshorizont in begründeten Einzelfällen ermöglichen. Beispiele dafür sind Themen wie das Probenhaus der Jenaer Philharmonie oder das Depot für die städtischen Museen. Es gilt „Modernisierung im Leistungs-Status-Quo vor schwachem Strukturwachstum aufgrund begrenzter Mittelverfügbarkeit“. Notwendig geworden ist diese strategische Kursanpassung aufgrund sich stark verändernder Koordinaten der öffentlichen Kommunal- und Kulturfinanzierung sowie aufgrund der generellen Kostenentwicklung der letzten Jahre. Gleichzeitig sind auch generationenbezogene Veränderungen im Freizeitverhalten der Bürger:innen unserer Stadt feststellbar. Die Erfahrungen der Pandemie wirken hier als soziale Katalysatoren. Deshalb muss in den nächsten Jahren eine Langfriststrategie entwickelt werden, die auf die absehbaren demografischen Veränderungen in den nächsten 15 Jahren reagiert und

frühzeitig die richtigen Entwicklungsimpulse setzt. Diese Überlegungen waren die Grundlage für die Entscheidungsprämissen bei den notwendigen Priorisierungen im Rahmen der Zuschussgespräche zwischen Stadtkämmerer, Stadtspitze und der Werkleitung von JenaKultur.

Die vorliegende Zuschussvereinbarung ist auf dem Niveau der Wirtschaftsplanung des Kalenderjahres 2024 erarbeitet worden, wobei aufgrund der Ergebnisse im Wirtschaftsjahr 2023 in Einzelpositionen Ansatzkorrekturen vorgenommen wurden. Im Weiteren liegen der Planung für die Jahre 2025 bis 2028 die folgenden Parameter zugrunde:

	2025	2026	2027	2028	Erläuterung
Personal-kosten	4%	3%	2%	2%	Mögliche Tarifierhöhung und Gesamteffekte Stufenaufstiege
Personal-kosten-Abschlag	4%	4%	4%	4%	Effekt von Langzeitkrankheiten, Vakanzen bei Stellenbesetzung sowie Teilzeit
Sach-kosten	3%	2%	2%	2%	Inflationsbedingte Entwicklung

Die Planungsparameter der Zuschussvereinbarung entsprechen der Mittelfristplanung der Stadt Jena. Der Stellenplan des Eigenbetriebs wurde bei den Planungen zur Zuschussvereinbarung fortgeschrieben. Erstmals entspricht das Zuschussjahr 2025 dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Jahr 2025.

In Anlehnung an die voran beschriebenen Grundlagen und die genannten Parameter wurde ein Zuschuss für die Kalenderjahre 2025 bis 2028 in Höhe von 25.495 T€ verhandelt. Der Zuschussbetrag genügt jedoch nicht zur Finanzierung des Eigenbetriebs über die Zuschussperiode. Aus diesem Grund wird JenaKultur die geplanten Fehlbeträge für die Jahre 2025 bis 2028 (siehe Anlage 2) über die auf Rechnung vorgetragenen Überschüsse ausgleichen. Die auf Rechnung vorgetragenen Überschüsse betragen zum Abschluss des Wirtschaftsjahres 2023 rund 6.700 T€.

Gemäß Anlage 2 wird der Eigenbetrieb so über die Jahre der Zuschussvereinbarung einen Betrag von 5.564 T€ vorgetragener Zuschüsse abbauen. Betrachtet man hingegen den Cashflow über die Zuschussperiode, d.h. den geplanten Verlust zuzüglich der geplanten Abschreibungen und abzüglich der Sonderposten und jährlich geplanten Investitionen in Höhe von T€ 400, ergibt sich ein abzubauenender Betrag vorgetragener Zuschüsse in Höhe von 6.743 T€.

Die jährlich vereinbarte Zuschusshöhe bedeutet im Vergleich zum Zuschussjahr 2024 (22.900 T€) einen Aufwuchs um jährlich 2.595 T€. Der notwendige Mehrbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus den erheblichen Steigerungen der Personalkosten, der Miet- und Betriebskosten bei KIJ sowie aus dem Anstieg der

hoheitlichen Aufgabe der Kulturförderung. Der monetäre Aufwuchs wird aus Perspektive des gesamtstädtischen Haushalts durch die über den Kulturlastenausgleich ausgereichten Theater- und Orchesterpauschale in Höhe von rund jährlich 1.000 T€ abgemildert.

Für die hoheitliche Aufgabe der Kulturförderung, direkte Zuschüsse sowie indirekte Miet- und Betriebskostenzuschüsse ist in dem vereinbarten jährlichen Zuschussbetrag von 25.495 T€ im Mittel ein jährlicher Betrag von 3.202 T€ enthalten.

Der im Erstentwurf errechnete Zuschussbedarf belief sich über den Zuschusszeitraum 2025 bis 2028 im Mittel auf T€ 27.913. Hierin nicht betrachtet war der Abbau der von auf Rechnung vorgetragenen Überschüsse.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Klimaschutzagentur Jena gGmbH

- beschl. am 19.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0237-BV

001 Der in Anlage 1 beigefügte Gesellschaftsvertrag wird bestätigt.

002 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister auf der nächsten Gesellschaftsversammlung der Klimaschutzagentur Jena gGmbH die Geschäftsführung anzuweisen, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Kathleen Lützkendorf | für Klimaschutz zuständige Beigeordnete |
| 2. Bastian Stein | CDU |
| 3. Edgar Reisinger | SPD |
| 4. Stefan Beyer | FDP |
| 5. Lutz Jacob | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |

Begründung:

Zu 001

Zwischenzeitlich hat es Wechsel bei den geplanten Gesellschaftern gegeben.

Das zuständige Aufsichtsgremium der Wohnungsgenossenschaft Carl Zeiss e.G. hat eine Beteiligung an der Klimaschutzagentur Jena gGmbH ablehnt. Damit erhöht sich der Geschäftsanteil der Stadt um 3% auf nunmehr 47% und damit der Anteil am Stammkapital auf 11.750,00 € und der jährlich zu leistende Zuschuss auf 164.500,00 €. Der für die Stadtwerke Energie Jena Pößneck GmbH geplante Anteil wird von der Jenawohnen GmbH übernommen. Die geplanten Geschäftsanteile der Klimaschutzstiftung Thüringen und der BürgerEnergie eG bleiben unverändert.

Außerdem wurde der Gesellschaftsvertrag sowohl vom Notar als auch von den zukünftigen Gesellschaftern nochmals geprüft. Dabei haben sich noch Änderungen ergeben. Diese sind zugunsten der Stadt und entsprechend den Regelungen anderer Gesellschafterverträge. Aufgrund des Umfangs ist jedoch ein erneuter Stadtratsbeschluss erforderlich.

Zu 002

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Klimaschutzagentur Jena gGmbH aus 12 Mitgliedern.

Davon sind 5 Mitglieder Vertreter der Stadt, darunter die für Klimaschutz zuständige Beigeordnete. Jenawohnen entsendet 5 Mitglieder, darunter min. 2 Mitglieder, die durch SWEJ benannt werden. Die übrigen Gesellschafter entsenden jeweils ein Mitglied.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Gewaltschutz stärken - Übergangsfinanzierung für das Frauenhaus Jena

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/0220-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine darlehensweise Übergangsfinanzierung für das Frauenhaus in Jena bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist. Diese Finanzierung soll die vom Land Thüringen geplanten Fördermittel für das Jahr 2025 anteilig bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Landesregelungen kompensieren. Sobald die Landesmittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Rückzahlung der städtischen Übergangsfinanzierung.

002 Der Oberbürgermeister wird gebeten sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die gesetzliche Grundlage (Rechtsverordnung) zur Umsetzung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur Förderung von Frauenhäusern (Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz) zeitnah geschaffen wird um eine stabile Fortführung des Angebots zu sichern.

Begründung:

Am 25. November wird jährlich der Internationale Gedenktag „Nein zur Gewalt gegen Frauen“ begangen. An diesem Tag soll besonders auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, Frauen vor Gewalt zu schützen und ihre Sicherheit und Chancengleichheit zu fördern.

In Thüringen wurde das Thüringer Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur Förderung von Frauenhäusern (Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz hat das Ziel, ein umfassendes Netz an Beratungs- und Hilfsangeboten für Frauen zu stärken, das sowohl dem Verfassungsgebot der Gleichstellung von Frauen und Männern als auch der Chancengerechtigkeit Rechnung trägt.

Frauenhäuser und Schutzwohnungen, die Frauen und deren Kindern Schutz bieten, wenn sie von Gewalt bedroht oder betroffen sind, werden in diesem Rahmen vom Land gefördert. Die Umsetzung erfolgt durch eine geplante Rechtsverordnung, die die Standards und Förderbedingungen festlegt. Diese Rechtsverordnung ist jedoch noch nicht in Kraft getreten, was eine Finanzierungslücke und Unsicherheiten für die

Frauenhäuser in der Übergangszeit bedeutet.

Um den Schutz von Frauen und ihren Kindern in Jena ohne Unterbrechung sicherzustellen, ist eine Übergangsfinanzierung für das Frauenhaus notwendig. Die Stadt Jena soll daher bis zum Inkrafttreten der Landesfördermittel im Rahmen einer Übergangsregelung Mittel in Höhe der geplanten Förderung für das Jahr 2024 zur Verfügung stellen. Sobald die Landesfördermittel verfügbar sind, werden die städtischen Mittel entsprechend verrechnet.

Diese Übergangsfinanzierung sichert den Fortbestand und die Arbeit des Frauenhauses und zeigt gleichzeitig die klare Haltung der Stadt Jena gegen Gewalt an Frauen und für den Schutz von Betroffenen.

Erneute Verlängerung der Fristen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB J-40 "Wohnen am alten Weinberg"

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/0132-BV

001 Der Stadtrat stimmt der Verlängerung der im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ vereinbarten Frist für die Einreichung eines genehmigungsfähigen Bauantrages bis zum 31.12.2026 zu.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag erforderlichenfalls in einzelnen Punkten redaktionell zu aktualisieren.

Begründung:

Der Durchführungsvertrag (DV) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ im Ortsteil Jena West, notariell beurkundet unter UR.-Nr.: W-1762/2020 am 03.12.2020, ist seit dem Stadtratsbeschluss vom 09.12.2020 rechtswirksam. Er regelt die Umsetzung des plangegegenständlichen Vorhabens durch den Vorhabenträger (VT) innerhalb bestimmter Fristen und auf dessen Kosten. Ein wirksamer Durchführungsvertrag ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Erteilung von Baugenehmigungen.

In Teil II des ursprünglichen DV war einvernehmlich geregelt, dass der VT bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Satzung über den VBB am 09.12.2021 einen genehmigungsfähigen Bauantrag für die Stadthäuser im südlichen Teil des Plangebietes sowie spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten der Satzung einen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Weinberghaus im nördlichen Teil des Geltungsbereiches bei der Stadt Jena einreicht. Auch für den Baubeginn und die Fertigstellung der Gebäude waren Fristen vereinbart. Die genannten Fristen wurden vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der wirtschaftlichen Entwicklungen in Folge des Ukraine-Krieges bereits zweimal durch den Stadtrat angepasst.

Nach dem letzten Beschluss vom November 2023 hat es beim VT personelle Veränderungen im Vorstand gegeben. Der neue Vorstand hat eine gründliche

Überprüfung und Neuausrichtung des bisherigen planerischen Konzeptes initiiert. Zudem hat er mit Blick auf die aktuelle Marktsituation geänderte Vorstellungen über den Zeitpunkt des Verkaufs und den konkreten Inhalt des entsprechenden Angebotes entwickelt, welche eine Anpassung der vorliegenden Planunterlagen und des DV erfordern. Für das erste Quartal 2025 wird mit dem Vorliegen abschließender Ergebnisse gerechnet. Eine Einarbeitung dieser Ergebnisse in die vorliegende Planung und den DV werden anschließend weitere zeitliche Ressourcen benötigt.

Parallel zu den vorstehend genannten Arbeiten des VT wird die Stadt in enger Abstimmung mit diesem darüber entscheiden, welcher Verfahrensweg vor dem Hintergrund der geänderten Entwicklungsvorstellungen des VT für einen rechtssicheren VT-Wechsel und eine plankonforme Umsetzung der Planung am geeignetsten ist. Erste Gespräche hierzu mit der zuständigen Landesprüfbehörde haben bereits stattgefunden. Angesichts der geschilderten Umstände sehen der VT und die Stadt einvernehmlich eine Verlängerung um weitere zwei Jahre, bis zum 31.12.2026, als sinnvoll und realistisch an. Falls vor Ablauf der genannten Frist erkennbar wird, dass die Rahmenbedingungen die Verlängerung um ein weiteres Jahr erfordern, wird auch diese Anpassung entsprechend DV dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt werden.

Voraussichtlich im ersten, spätestens aber im zweiten Quartal 2025 wird dem Stadtrat darüber hinaus ein Beschlussvorschlag in Bezug auf den weiteren Verfahrensverlauf vorgelegt. Die jetzt zu beschließende Fristverlängerung soll gewährleisten, dass der z.Zt. gültige DV nicht insgesamt unwirksam wird, die momentan rechtskräftige Planung ihren Status behält und das aktuelle Baurecht bis zum Abschluss des notwendigen Abstimmungsprozesses erhalten bleibt.

Der Entwurf der Änderung des DV wurde dem Ortsteilrat Jena-West mit E-Mail vom 23.10.24 zur Kenntnis gegeben. Der OTR hat keine Einwände erhoben.

Hinweis: Der Klimacheck-Kriterienkatalog besitzt aufgrund der Art und Weise der Arbeitsaufgabe (reine Vertragsanpassung) nur informativen Charakter. Die Beschlussvorlage hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan B-Lr 02 „Wohnbebauung An der Isserstedter Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie Anpassung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes „Wohnbebauung an der Isserstedter Straße, Lützeroda“ im Wege der Berichtigung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, 298) hat der Stadtrat der Stadt Jena für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet am 30.10.2024 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) unter der Beschluss-Nr. 24/0111-BV den Bebauungsplan B-Lr 02 „Wohnbebauung An der Isserstedter Straße“ als Satzung beschlossen.

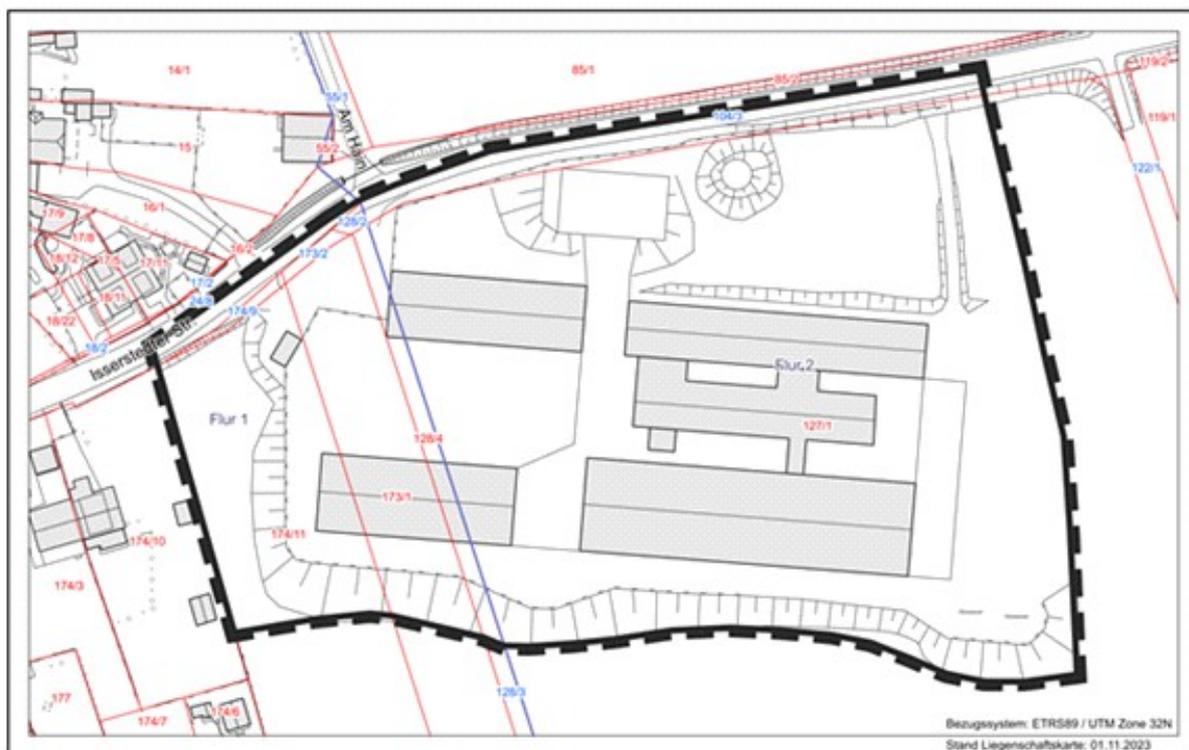
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen vom September 2024. Dem Bebauungsplan ist die Begründung in der Fassung vom September 2024 mit den Maßnahmeblättern beigegefügt.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und nicht durch diese beanstandet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Stadt Jena: Gemarkung Lützeroda Flur 1, Flurstücks-Nr. 24/8 (teilweise), 128/2, 128/4 (teilweise), 173/1 (teilweise), 173/2, 174/9 und 174/11 (teilweise) sowie Gemarkung Lützeroda, Flur 2, Flurstücks-Nr. 104/3 (teilweise) und 127/1 (teilweise). Die betroffenen Flächen der Flurstücke 128/4, 173/1 und 174/11 der Flur 1 sowie des Flurstückes 127/1 der Flur 2 wurden unterdessen grundbuchwirksam zum Flurstück 127/3 der Flur 2 am 19.12.2024 verschmolzen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Katasterstand vom 01.11.2024 ist im beigegefügt Übersichtsplan nachrichtlich dargestellt.

Übersichtsplan (eingemordete unmaßstäbliche Darstellung)



Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) vom 22.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. August 2023 (GVBl. S. 264) sowie § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena in der Fassung vom 15.08.2003, zuletzt geändert am 21.08.2024 (Amtsblatt Nr. 35/24 vom 29.08.2024, S. 268), bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan B-Lr 02 „Wohnbebauung An der Isserstedter Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an kann der Bebauungsplan samt Begründung und Maßnahmeblättern sowie einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, während der üblichen Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Jena unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuches (BauGB) über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes B-Lr 02 „Wohnbebauung An der Isserstedter Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird der seit 09. März 2006 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) in Anwendung des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 **BauGB im Wege der Berichtigung** an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

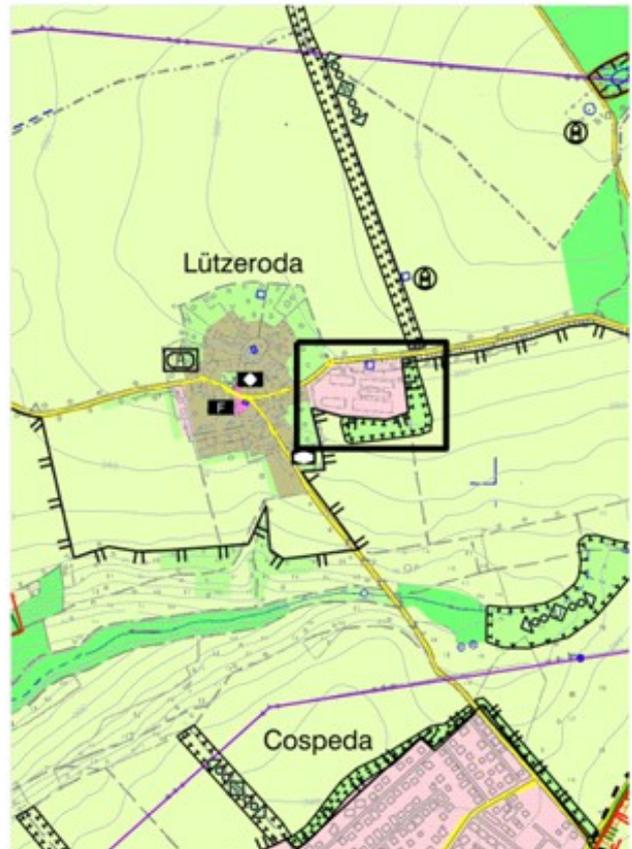
Die Berichtigung des FNP für den Bereich des Bebauungsplanes B-Lr 02 „Wohnbebauung An der Isserstedter Straße“ erstreckt sich über den oben dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Bereich des Bebauungsplanes wird im Flächennutzungsplan im Zuge der Anpassung von „Sonderbaufläche Landwirtschaft – Stallanlage Tierhaltung“ mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes künftig als "Wohnbaufläche" dargestellt. Dies wurde bereits im Fortschreibungsprozess des Flächennutzungsplanes berücksichtigt (frühzeitige Offenlage des FNP-Vorentwurf März 2023).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes B-Lr 02 „Wohnbebauung An der Isserstedter Straße“ wirksam.

Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplan-Berichtigung



Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes B-Lr 02 „Wohnbebauung An der Isserstedter Straße“ kann bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienste Stadtentwicklung | Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Jena, den 20.02.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 05.03.2025, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, 07743 Jena die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p>Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Förderung von Maßnahmen im Netzwerk Frühe Hilfen - „Familienbande stärken -Psychische Krisen rund um die Geburt“ und „Wellcome – praktische Hilfen nach der Geburt“ 3. Prozess- und Aufgabenplanung für den Unterausschuss Jugendarbeit/ Jugend-sozialarbeit 4. Vorstellung des Teams Besondere Soziale Dienste des Fachdienstes Jugendhilfe 5. Berichte aus der Verwaltung und den Gremien 6. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In Jena, in der Gemarkung Burgau, Flur 3, wurde am Flurstück 382/3 eine Liegenschaftsvermessung in Form einer Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S.574) in der geltenden Fassung durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 10.3.2025 bis 09.04.2025
jeweils
Montag - Freitag in der Zeit von
07:30 bis 16:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Rainer Pense, Markt 11, 99310 Arnstadt eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG in der geltenden Fassung wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Rainer Pense, Markt 11, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Arnstadt, den 17.02.2025

gez.
Dipl.-Ing. Rainer Pense
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Ausschreibungen

 kommunal service jena <small>EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</small>	Öffentliche Ausschreibung
---	--------------------------------------

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 55-2025 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Rahmenvertrag zur Lieferung von Kiefer-Särgen hell lackiert vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2026

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtvp.de> der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYT6TTD9S2/documents>

Angebotsfrist: 11.03.2025, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **S593030/T04950/RV1** auf der Vergabepattform www.dtv.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTHBT0T1M/documents>

sowie auf der Internetseite des KommunalService Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

**Rahmenvertrag Asphaltstraßenbau
Stadtgebiet Jena 2025/2026**

Angebotsfrist: 14.03.2025, 10:00 Uhr